

Ausschreibung der Stelle des hauptamtlichen Oberbürgermeisters (m/w/d) nach aktueller Gesetzeslage

Die Stelle des hauptamtlichen Oberbürgermeisters (m/w/d) der Großen Kreisstadt Rastatt mit rund 51.500 Einwohnern ist infolge Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers zum 16. Dezember 2023 neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Stelleninhaber bewirbt sich nicht wieder.

Die Wahl findet am Sonntag, den 24. September 2023, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am Sonntag, den 15. Oktober 2023 statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerberinnen/Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am Montag, den 28. August 2023, 18:00 Uhr, schriftlich bei dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses der Stadt Rastatt, Herrn Oberbürgermeister Hans Jürgen Pütsch, Marktplatz 1, 76437 Rastatt, verschlossen mit der Aufschrift "Oberbürgermeisterwahl" eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- 100 Unterstützungsunterschriften von im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Bewerbung wahlberechtigten Personen, einzeln auf amtlichen Formblättern. Die amtlichen Formblätter werden auf Anforderung des Bewerbers (m/w/d) - unter Angabe des Namens und der Hauptwohnung - vom Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses (siehe oben) kostenfrei zur Verfügung gestellt;

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers (m/w/d) ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers (m/w/d), dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt;
- Unionsbürgerinnen/Unionsbürger müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Alle amtlichen Formblätter können von den Bewerbern (m/w/d) - unter Angabe des Namens und der Hauptwohnung - bei dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses (siehe oben) angefordert werden.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am 25. September 2023 und endet am 27. September 2023, jeweils 18.00 Uhr.

Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Die persönliche Vorstellung in einer öffentlichen Versammlung in der Kernstadt findet am Mittwoch, den 13.09.2023 um 19 Uhr statt. Gegebenenfalls weitere persönliche Vorstellungen in den Ortsteilen werden den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.